Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement

Erziehungsrat

Richtlinien
für das Anforderungsprofil und die Aufgaben der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten für st.gallische Mittelschulen

vom 15. Februar 2012

Das Anforderungsprofil gilt für die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten der staatlichen und der nichtstaatlichen Mittelschulen. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden an den einzelnen Mittelschulen für alle Lehrgänge eingesetzt.

Von den Prüfungsexpertinnen und den Prüfungsexperten wird erwartet, dass sie einer Schlussprüfung folgen und ein qualifiziertes Urteil darüber abgeben können. Dies setzt Wissen in den entsprechenden Fächern und Vertrautheit mit der Mittelschule und ihrer Prüfungskultur voraus.

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sind insbesondere für die Sicherstellung des fairen Ablaufs verantwortlich.

Der Pool an Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten einer Schule umfasst Hochschullehrpersonen, Mittelschullehrpersonen (die nicht an der entsprechenden Schule unterrichten), Oberstufenlehrpersonen und Personen ausserhalb des Lehrberufs. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten können an allen Schulen eingesetzt werden. Jede Person ist aber grundsätzlich einer bestimmten Schule zugewiesen. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden von den einzelnen Schulen eingeladen, ihre Verfügbarkeit für die Expertentätigkeit zu melden.

Das Amt für Mittelschulen sorgt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Rektorenkonferenz für die Einführung ins Amt und die Weiterbildung.

Die Mittelschulen können die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zu kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen der Schule sowie zum Erfahrungsaustausch einladen.

1. Aufgaben

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten überwachen den Prüfungsablauf. Sie achten darauf, dass das Verfahren fair verläuft.

Gemäss den geltenden Prüfungsreglementen haben die Prüfungsexpertinnen und -experten folgende Aufgaben[1]:

> Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn die Schülerin oder der Schüler beim ersten Thema versagt, die Lehrperson jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.

1.1 Überwachung des Prüfungsablaufs

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten greifen insbesondere ein, wenn:

- die Lehrperson befangen erscheint, d.h. sich einer Schülerin oder einem Schüler gegenüber besonders zuvorkommend oder ablehnend benimmt;
- die Lehrperson einen unangemessenen Ton anschlägt oder unangemessene Bemerkungen macht;

1 Exemplarisch wird auf die Rechtsgrundlagen des Gymnasiums abgestützt, für die konkreten Prüfungen ist das für diese geltende Recht massgebend.

- eine Schülerin oder ein Schüler aus psychischen Gründen über längere Zeit nicht mehr antworten kann;
- die Prüfung durch äussere Einflüsse (Lärm, Gerüche, Unterbrechung) gestört wird.

1.2. Wechsel des Themas

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten verschiedene Themen zur Vorbereitung auf die Prüfung. Sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einem ersten Thema versagt, ist dieses zu wechseln. „Reitet“ die Lehrperson auf dem ersten Thema herum, ist sie anzuhalten, das Thema zu wechseln.

1.3 Prüfungszeit

Eine Prüfung dauert 15 Minuten. Diese Zeit darf grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte hat sich den Prüfungsbeginn zu merken und darauf zu achten, dass die Dauer eingehalten wird. Das heisst aber nicht, dass exakt nach Ablauf der Prüfungszeit - mit der Stoppuhr - unterbrochen werden müsste. Es besteht die Möglichkeit, die Kandidatin oder den Kandidaten eine Antwort fertig ausführen zu lassen bzw. kurz vor Ablauf der Prüfungszeit auf eine weitere Fragestellung zu verzichten. Als Toleranzwert zur Verkürzung bzw. Verlängerung gilt eine Minute.

1.4 Teilnahme an der Prüfungskonferenz

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten nehmen an der Prüfungskonferenz teil. Sie sind bei jenen Kandidatinnen und Kandidaten stimmberechtigt, an deren mündlichen Prüfungen sie teilgenommen haben.

2. Anforderungsprofil

- Vertrautheit mit Mittelschule, nach Möglichkeit Mittelschulabschluss; Wissen in den entsprechenden Prüfungsfächern[2];
- Einsetzbarkeit in möglichst vielen Fächern[3];
- zeitliche Verfügbarkeit an wenigstens zwei Tagen je Jahr.

3. Notengebung und Bewertung

Die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte und die Fachlehrperson legen die Note grundsätzlich gemeinsam fest.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird aufgrund der gezeigten Leistungen bewertet. Bei der mündlichen Prüfung wird nicht nur das Fachwissen geprüft (dies erfolgt insbesondere und zuverlässiger in der schriftlichen Prüfung). Es werden auch ausschliesslich mündlich überprüfbare Fähigkeiten bewertet (z.B. Sprache, Verständlichkeit, Aufbau und Logik der Antwort). Die Bewertungskriterien werden idealerweise vor der Prüfung abgesprochen.

Ob die Lehrperson oder die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte einen Notenvorschlag macht, ist nicht in allen Schlussprüfungsreglementen geregelt. Sofern sich Lehrperson und Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte nicht einig werden, gilt die Notengebung der Prüfungsexpertin bzw. des Prüfungsexperten.

---

2 Für die nichtstaatlichen Schulen ist die Hälfte der Prüfungsexpertinnen und -experten aus dem Lehrkörper der staatlichen Mittelschulen zu wählen.

3 Für Fächer, die ein bestimmtes Fachwissen voraussetzen (z.B. Sprachfächer), wird die Einsetzbarkeit von der Schule abgeklärt.

4. Schweigepflicht

Prüfungsexpertinnen und -experten unterstehen der Schweigepflicht. Dies bedeutet, dass sie über sämtliche während der Prüfung und anlässlich der Prüfungskonferenz erhaltenen Informationen gegenüber Dritten zu schweigen haben. Ein Austausch kann demnach nur zwischen den Teilnehmenden an der Prüfungskonferenz erfolgen. Eine Weiterleitung dieser Informationen an Unbefugte (auch an die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern) kann strafrechtliche oder zivilrechtliche Folgen haben.

5. Protokoll und Notizen

In den Prüfungsreglementen wird vorgeschrieben, dass Noten und Prüfungsverlauf festgehalten werden. Gemäss der aktuellen Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, dass von mündlichen Prüfungen ein formelles Protokoll erstellt wird. Allerdings wird von den an der Prüfung beteiligten Personen gefordert, dass sie in einem Rechtsstreit (Rekurs) der Rechtsmittelbehörde Auskünfte über Inhalt und Ablauf der Prüfung geben können (Nachvollziehbarkeit). In diesem Fall hat die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte (wie auch die Lehrperson) eine Stellungnahme einzureichen. Genügt die Stellungnahme für die Begründung der Benotung nicht, können von der Verfahrensleitung die handschriftlichen Notizen eingefordert werden.

Notizen sind ein Jahr aufzubewahren, damit gegenüber der Rechtsmittelbehörde genügend ausführlich und damit begründet Stellung genommen werden kann.

6. Auskunftspflicht

Wie unter Ziff. 5 dargelegt, sind Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten wichtige Auskunftspersonen in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren. Es besteht die Pflicht, in einem solchen Verfahren nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

7. Entschädigung

7.1 Spesen und Taggeld

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten haben Anspruch auf Entschädigung der Spesen und von Taggeldern für die Teilnahme an den Prüfungen und der Prüfungskonferenz. Die Höhe der Taggelder richtet sich nach den massgebenden kantonalen Erlassen. Die Teilnahme an Schlussfeiern, gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen wird nicht entschädigt.

7.2 Freistellung und Lohnersatz

Es besteht kein Anspruch auf Lohnersatz.

Einige Arbeitgeber ermöglichen (auf Anfrage) eine Freistellung, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ein öffentliches Amt bekleidet. Die Aufgabe der Prüfungsexpertin oder des Prüfungsexperten ist ein öffentliches Amt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass - sofern sie überhaupt vorgesehen ist - eine Freistellung nur dann erfolgen muss, wenn der Einsatz objektiv erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Prüfungskonferenz, da für diese Datum und Zeitpunkt festgelegt werden. Demgegenüber wird die Prüfungsexpertin bzw. der Prüfungsexperte angefragt, wann ein Einsatz möglich ist. Dazu ist nach Möglichkeit ein Zeitraum ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu wählen.

Fragen und Antworten

Stand 1. September 2015

Wer wählt die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten? Gesucht und angefragt werden die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten von Schulleitungsmitgliedern. Interessierte können sich auch bei der Schulleitung oder im Amt für Mittelschulen melden. Der Wahlvorschlag geht an das Amt für Mittelschulen, Wahlbehörde ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bildungsdepartementes.
Wie lange kann man Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte sein? Einmal gewählt bleibt man Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte bis zum Rücktritt oder bis zum Ende jenes Jahres, in welchem man das 70. Altersjahr erreicht.
Wird man für eine bestimmte Schule gewählt? Kann man auch an anderen Schulen eingesetzt werden? Die Wahl erfolgt grundsätzlich für alle Mittelschulen des Kantons St.Gallen. Die einzelne Prüfungsexpertin bzw. der einzelne Prüfungsexperte wird einer Schule zugewiesen und i.d.R. nur von dieser aufgeboten.
Wem ist der Rücktritt zu melden? Dem Amt für Mittelschulen; dieses leitet die Mitteilung an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Bildungsdepartementes zur Kenntnisnahme weiter.

Kontakt:
Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen
Amt für Mittelschulen
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen
Tel 058 229 32 21
Mail info.bldams@sg.ch